

12	Handelsgeschäfte	nur	2	Thaler,
24	"	"	4	"
21	"	"	6	"
21	"	"	8	"
15	"	"	14	"
10	"	"	16	"

beigetragen.

Diese 137 Geschäfte hätten anstatt nach dem Normalatz von 18 Thlr. aufzubringen, nur 1,166 Thlr. zu dem Gesamtquantum von 4,518 Thlr. beigetragen; der hiernach sich ergebende Ausfall von 1,300 Thlr. wäre daher von den übrigen 114 Handelsgeschäften zu übertragen gewesen. Da jedoch unter diesen sich 33 Geschäfte befunden hätten, welchen mehr als der Normalsteuersatz von 18 Thlr. aufzubringen nicht im Stande gewesen wären, so sei die Last, jenen Ausfall zu decken, nur auf 81 Handelsgeschäfte gefallen.

Seit dem Jahre 1836 habe sich die Zahl der größern Geschäfte gemindert, während man zu dieser Zeit nur ein Handelsgeschäft mit 4 Thlr. vernommen habe, sei man genöthigt gewesen 12 dergleichen Geschäfte mit 2 Thlr. gegenwärtig in Ansatz zu bringen. Hierdurch zeige sich, daß, wolle man die kleineren Geschäfte nicht ganz erdrücken, diejenigen, welche es nur irgend zu erschwingen vermögen, über die Gebühr belastet.

Die Prägravation liege besonders in dem Mangel an größern Geschäften.

Die Petenten vergleichen endlich noch die Handelsverhältnisse Dresdens mit denen von Leipzig. Sie führen an, daß, wenn man die großartigen Geschäfte, welche dort abgeschlossen würden, gegen den unbedeutenden Detailhandel der Residenz hält, wenn man berücksichtigt, was Leipzig durch den Anschluß an den Zollverband gewonnen, Dresden hingegen verloren habe, und wenn man die beträchtlichen Handelshäuser in Leipzig mit denen in Dresden, die mit ihnen nur entfernt gleich gestellt werden könnten, zusammenhält, so müsse man zu der Ueberzeugung gelangen, daß der Dresdener Handelsstand weit mehr durch das Normalquantum von 18 Thlr. bedrückt würde, als der Leipziger durch den höhern Beitrag von 26 Thlr.

Aus allen diesen angeführten Gründen wenden sie sich daher an die zweite Kammer mit dem Gesuch:

dieselbe wolle bei der hohen Staatsregierung beantragen, daß das §. 4 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 22. November 1834 für jedes selbstständige Handelsgeschäft in Dresden festgestellte Normalquantum von 18 Thlr. — auf 12 Thlr. — herabgesetzt werde.

Obgleich die Deputation nicht verkennen konnte, daß einige Angaben der Bittsteller eine nähere Beleuchtung und Untersuchung verdienen dürften, so überzeugte sie sich doch auch von der wenigen Haltbarkeit anderer Klagen, und fand dieselben keineswegs so begründet, daß sie als unterstützende Motiven des Gesuchs der Bittsteller angesehen werden könnten.

Wenn die Petenten sich über die Abnahme des Handels mit Colonialwaaren beklagen, so theilt der Handelsstand Dresdens dies Schicksal mit allen den Städten unsers Vaterlandes, welche in der Nähe der böhmischen Grenze liegen, ja sogar in den übrigen Städten hört man gleiche Beschwerden über die Geschäftsverminderung in diesem Artikel, es würde dieser Umstand daher wahrscheinlich von dem gesammten Handelsstande geltend gemacht werden, wollte man ihn hier anerkennen, was die Deputation um so weniger anzurathen vermag, da das Sinken dieses Geschäftszweiges, insonders der verminderte Transitohandel nach Böhmen, schon bei Berathung des Ge-

werb- und Personalsteuergesetzes, bei Feststellung des Normalatzes von 18 Thlr. — für jedes selbstständige Geschäft vorausgesehen wurde, mithin abgesehen davon, daß jener verlorne Vortheil, der doch wohl nur einigen Handelshäusern Dresdens zu gute ging, hier bei Entscheidung der vorliegenden Frage auch nicht von so großem Einfluß sein kann.

Uebrigens muß doch auch bemerkt werden, daß das Gesamtquantum der Gewerbesteuer, welche der Handelsstand Dresdens aufbringt, gesunken ist. Wenigstens geht dies aus den beiden Petitionen selbst hervor, da die Summe, welche denen zufolge im Jahre 1836 von der Handelsinnung an die Staatskasse entrichtet wurde, 4,608 Thlr. —, während im Jahre 1839 diese nur die Höhe von 4,518 Thlr. — erreichte. Mithin die Besorgniß, welche Petenten äußern, daß der Gesamtbetrag, welcher von der Handelsinnung aufzubringen sei, fortwährend ansteigen würde, der bisherigen Erfahrung entgegen ist, daher einer besondern Berücksichtigung nicht zu verdienen scheint.

Beschwert man sich darüber, daß die größern Handlungen durch zu bedeutende Uebertragung kleinerer Geschäfte bedrückt würden, so ist, wie aus der eingereichten Bittschrift zu ersehen, wohl mit zu viel Rücksicht gegen die kleinen Geschäfte verfahren worden, da man 12 derselben nur mit 2 Thlr. — vernommen hat, während das Gesetz doch 4 Thlr. — als niedrigsten Satz feststellt. Die Deputation kann sich aber nicht überzeugen, daß ein so niedriger Satz von 4 Thlr. — nicht von jedem Handelsgeschäft Dresdens zu erschwingen sei, da ja sehr viele Handwerker einen weit höhern zu entrichten haben, und glaubt, daß zu große, sogar die gesetzlichen Anforderungen übersteigende Schonung in dieser Beziehung nicht ohne Einfluß auf die Vermehrung der kleinen Geschäfte sein kann, daher ein strenges Festhalten an den gesetzlichen Bestimmungen wohl ausreichende Abhülfe gewähren würde.

Ebenso ist das Anführen, daß der Detailhandel mit Zucker nicht Gewinn bringe, wohl nicht so gewichtig, um dieserhalb eine Minderung der Gewerbesteuer für Dresdens Handel zu beantragen, da denn doch auch gegenwärtig dieser Artikel nicht ohne Nutzen verkauft wird, Zuckerraffinerien auch schon lange in unserm Vaterlande bestehen, Dresden auch früher eine Zuckersiederei besaß, übrigens doch der gesammte Handelsstand des Vaterlandes darüber sich zu beklagen haben würde.

Wenn auch die Deputation die Klagen der Manufacturwaarenhändler insofern für begründet halten kann, als dieselben anführen, daß von den durchreisenden Fremden in neuerer Zeit weniger als ehemals von ihren Artikeln gekauft würde, so scheinen denn doch diese Nachteile wohl dadurch aufgewogen zu werden, daß die Zahl der für längere Zeit sich in Sachsens Residenz etablirenden Fremden alljährlich zunimmt. Dieser Umstand kann für den Handelsstand im Allgemeinen nur sehr vortheilhaft sein, und dürfte wenigstens der Meinung der Deputation zufolge zur Gnüge jenen Ausfall decken, der durch die Verminderung der Einkäufe der Durchreisenden entstanden sein soll, da mit Sicherheit anzunehmen ist, daß alle in Dresden lebenden, zum Theil sehr reichen Fremden, ihre gewiß nicht unbedeutenden Bedürfnisse an Manufacturwaaren auch im Orte selbst kaufen.

Wenn ferner behauptet wird, daß die Leipzig-Dresdener Eisenbahn einen nachtheiligen Einfluß auf den hiesigen Manufacturwaarenhandel ausüben soll, so muß die Deputation diese Behauptung für unbegründet halten, da es längst erwiesen ist, daß Eisenbahnen insbesondere dem Handel der Orte,